

Die Gemeinsame Kommission nach § 13 des Rahmenvertrags des Landes Sachsen-Anhalt zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 131 Abs. 1 SGB IX hat im Umlaufverfahren gemäß § 3 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die „Gemeinsame Kommission nach § 131 SGB IX („GK 131““) den folgenden Beschluss gefasst. Am 21.07.2022 lagen alle erforderlichen Zustimmungen zu der am 07.07.2022 von der Geschäftsstelle der „GK 131“ übersandten Beschlussvorlage vor.

gez. Geschäftsstelle der „GK 131“ im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg, den 21.07.2022

Umlaufbeschluss

vom 21.07.2022

Gemeinsame Kommission nach § 131 SGB IX (GK „131“)

Nr. 2 /2022

Übergangsregelung gemäß § 2 Abs. 3 der Anlage Nr. 15 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022

Die „GK 131“ beschließt:

In Ergänzung der Regelungen des Beschlusses der „GK 131“ Nr. 03/2021 und Nr. 06/2021 wird für den Sachkostenanteil der Fachleistung ein zusätzlicher Vergütungszuschlag ab dem 01.08.2022 auf vorherigen Antrag in Höhe von je 6,6 v.H. gewährt.